

**Von Gottes Gnaden/ Adolph Friedrich und Hans Albrecht/ Gebrüder/ Hertzogen zu Meckelnburg ... Erbare liebe getrewen/ Ob Wir wol Uns in Gnaden gantzlich keines andern versehen/ dann es solten Unserm vorigen Außschreiben/ auch sonst durch die Landmarschälcke Mündlich angezeigten befehlig/ zu gehorsamer folge/ die Landstände allhie/ biß zu allgemeinen Landtages Schluß/ zur stede verblieben sein ... : Datum Güstrow den 27. Ianuarii Anno 1621**

[S.l.], 1621

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730656640>

Druck Freier  Zugang



# Von Gottes Gnaden/

Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht/ Gebrüder/  
Herzogen zu Meckelnburg / Coadjutor des  
Süßes Rathburgk / etc.

**V**erbare liebe getrewen / Ob Wir wol Uns in Gnaden gantzlich  
keines andern versehen / dann es solten Unserm vorigen Auf-  
schreiben / auch sonst durch die Landmarschälle Mündlich  
angezeigten beschlich / zu gehorsamer folge / die Landstände all-  
hie bis zu allgemeynen Landtages Schluß / zur stede verblieben  
sein / So erfahren Wir doch / nicht ohn beschwer / daß Sie mei-  
stentheils / ohn erlangte Erlaubnis / von hinnen verrückt sein  
sollen. Wann nun aber die noch / in weniger anzahl / anwesen-  
de gehorsame Stände / umb gnedige *dimission* auff ein geringe  
Zeit zu verschiedenen mahlen / unterthäniges fleissiges gebeten /  
Wir auch endlich in Gnaden darein gewilliget / Als wollen  
Wir den fünfften / bevorstehenden Monats *Februarij* / zu fer-  
nerer Zusammenkunfft anhero in Güstrow / hiemit wiederumb  
angesezet / vnd euch bey vermeidung Unser höchster Vngnad  
vnd schwerer Straff / ernstlich befohlen haben / daß ihr alsdā  
gegen den Abend hie selbst hinwiederumb anlanget / vnd die  
*Tractaten* ferner *continuiren* vnd endlich schliessen helffet / Mit  
der ernstten verwarnung / daß ihr zum fall ewres ungehorsam-  
en aussenbleibens / wenigens nicht zu allem dem jenigen /  
was von den erscheinenden gehorsamen Ständen geschlossen  
wird / angehalten / vnd ohn einige Wiederrede verbunden sein  
sollet / Wir auch wegen ewres ungehorsams / mit der gedrewe-  
ten Straff wieder euch vnnachlessig verfahren wollen. Das  
meinen Wir Ernstlich / vnd habet euch darnach zu richten.  
*Datum Güstrow den 27. Januarij Anno 1621.*

*Mk - 4060 (2) <sup>20</sup>*

**S**

Ein Erbarin vñ Item Lieben Betreuer!



# Von Gottes Gnaden

Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht / Gebrüder /  
Herzogen zu Meckelnburg / Coadiutor des  
Suffes Rathburgk / etc.



Vbare liebe getrewen / Ob Wir wol Vns in Gnaden genzlich  
keines andern versehen / dann es solten Unserm vorigen Auf-  
schreiben / auch sonst durch die Landmarschälcke Mündlich  
angezeigten befehlich / zu gehorsamer folge / die Landstände all-  
hie bis zu allgemeynen Landtages Schluß / zur stede verblieben  
sein / So erfahren Wir doch / nicht ohn beschwer / daß Sie mei-  
stentheils / ohn erlangte Erlaubnis / von hinnen verrückt sein  
sollen. Wann nun aber die noch / in weniger anzahl / anwesende  
gehorsame Stände / vmb gnedige *dimission* auff ein geringe  
Zeit / zu verschiedenen mahlen / vnterthäniges fleissiges gebeten /  
Wir auch endlich in Gnaden darein gewilliget / Als wollen  
Wir den fünfften / bedorstehenden Monat / zu fer-  
nerer Zusammenkunfft anhero in Güstrow / zu fer-  
angesehet / vnd euch bey vermeidung Vns /  
vnd schwerer Straff / ernstlich befohlen ha-  
gegen den Abend hie selbst / hinwiederumb  
Tractaten ferner *continuiren* vnd endlich so  
der ernstten verwarnung / daß ihr zum sa-  
men aussenbleibens / wenigens nicht zu  
was von den erscheinenden gehorsamen E  
wird / angehalten / vnd ohn einige Wieder  
sollet / Wir auch wegen ewres vngehorsam  
ten Straff wieder euch vnnachlessig versal  
meinen Wir Ernstlich / vnd habet euch  
Datum Güstrow den 27. Januarij Anno

MK - 4060 (2) <sup>20</sup>

